

von Rechtsanwalt **Felix Barth**

Verpackungsgesetz: Abmahnungen wegen fehlender Registrierung...vermeiden

Seit dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz. Und es hat natürlich nicht lange gedauert bis die Abmahner dieses Thema entdeckt haben. Seitdem wird regelmäßig wegen Verstoßes gegen die Registrierungspflicht abgemahntdas ist vermeidbar.

Neu: Die Registrierungspflicht

Eine der Neuerungen des Verpackungsgesetzes ist: Die Registrierungspflicht.

Kurz erklärt: Jeder, der systembeteiligungspflichtiger Verpackungen **erstmalig** gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich **vor** dem Inverkehrbringen "[im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister \(ZSVR\)](#)" mit Stammdaten und Markennamen **zu registrieren**.

Bei dieser Datenbank „meldet“ der Händler sich mit seinen Daten an und ist dann über das für jedermann einsehbare Register auffindbar oder eben nicht auffindbar, kommt er seiner Registrierungspflicht nicht nach.

Dieses Register ist natürlich für die Abmahner ein gefundenes Fressen – mit Leichtigkeit, kann so nach möglichen Abmahnopfern Ausschau gehalten werden. Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht, kann einen [Wettbewerbsverstoß darstellen](#).

Alle allgemeinen Infos zum Thema Registrierungspflicht finden Sie in unseren umfangreichen [Leitfaden](#).

Registrierung: Wie geht das genau?

Wie genau eine Registrierung bei der neu eingerichteten "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" vorzunehmen ist, ist in [diesem Beitrag](#) nachzulesen.

Abmahnungen vermeiden - durch professionellen "Abmahnradar" der IT-Recht Kanzlei

Abmahnung wegen des neuen Verpackungsgesetzes? Als Mandant der IT-Recht Kanzlei wäre Ihnen das nicht passiert: Im Rahmen unserer [Schutzpakete](#) bieten wir nicht nur Rechtstexte sowie zahlreiche Handlungsanleitungen und Muster an. Vielmehr informieren wir unsere Mandanten in unseren regelmäßig versendeten Update-Service-Newslettern auch gezielt über aktuelle Abmahnthemen und gesetzliche Neuerungen - leicht verständlich formuliert und übersichtlich zusammengefasst. So haben wir unsere Mandanten bereits am [30.09.2018](#) rechtzeitig vor dem 01.01.2019 über die anstehenden Änderungen informiert. Und Anfang des Jahres haben wir dann über die ersten Abmahnungen dazu [berichtet](#). Wer unsere Newsletter bezogen hat, war also gewarnt und konnte insoweit ein unnötiges

Abmahnungsrisiko vermeiden.

Besser spät als nie: Unsere monatlich kündbaren [Schutzpakete](#) bieten wir bereits ab 9,90 EUR netto im Monat an. Mit einem Rechtstexte-Pflegeservice für dauerhafte Rechtssicherheit und unserem Abmahnradar für mehr Sicherheit vor Abmahnungen.

Empfehlung: Sie möchten Ihre Verpackungen günstig lizenzieren - ohne lange Vertragsbindungen?

Wir konnten für unsere Mandanten auch für das Jahr 2022 wieder einen Rabatt i.H.v. **8 %** mit Reclay aushandeln. Der entsprechende Gutschein-Code [ist hier hinterlegt](#).

Leser unserer Kanzlei-Beiträge erhalten immerhin noch einen Rabatt i.H.v. **5%**, wenn sie folgenden Gutscheincode verwenden: LES2022IRK5 oder auf [diesen Direktlink klicken](#).

Zusätzlich bietet activate - by Reclay folgende attraktive Rabattstufen für Frühlizenzierer an.

Einkauf bis

- Quartal 1 (Q1) -> 25 % Rabatt
- Quartal 2 (Q2) -> 20 % Rabatt
- Quartal 3 (Q3) -> 10 % Rabatt

Warum „activate-by Reclay“?

Die IT-Recht Kanzlei empfiehlt aus folgenden Gründen das Online-Portal "activate – by Reclay"

- Bei Reclay gibt es keine Pauschalen. Sie zahlen also nur für die Verpackungen, die Sie auch tatsächlich in Verkehr bringen.
- Gerade für sehr kleine Online-/Versandhändler ist Reclay eine wirtschaftlich zumutbare Lösung. Die Lizenzierung von kleinsten Verpackungsmengen kann bereits mit wenigen Euros erledigt werden.
- Es gibt keinen Mindestbestellwert.
- Kein fester Vertrag für eine bestimmte Laufzeit: Sie lizenzieren Ihre Mengen, ohne einen Vertrag über eine feste Laufzeit abschließen zu müssen.

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz / Partnermanagement